

Protokoll

über die Sitzung des Ausschusses für Bauen, Liegenschaften, Straßen und Verkehr am Montag, 04.12.2017, 17:00 Uhr, im Rathaus II (Langendamm), Sitzungssaal, Zum Jadebusen 20, 26316 Varel.

Anwesend:

Ausschussvorsitzender:	Georg Ralle
stellv. Ausschussvorsitzender:	Raimund Recksiedler
Ausschussmitglieder:	Rudolf Böcker
	Dirk Brumund
	Carsten Kliegelhöfer
	Malte Kramer
	Sabine Kundy
stellv. Ausschussmitglieder:	Cordula Breitenfeldt
	Axel Neugebauer
	Cornelia Papen (zeitweise anwesend)
Ratsmitglieder:	Karl-Heinz Funke (zeitweise anwesend)
	Alexander Westerman
Bürgermeister:	Gerd-Christian Wagner
von der Verwaltung:	Wilfried Alberts
	Olaf Freitag
	Jörg Kreikenbohm
	Antje Schönborn
	Elke Unland

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Bauen, Liegenschaften, Straßen und Verkehr vom 23. 10. 2017
- 4 Einwohnerfragestunde
- 5 Anträge an den Rat der Stadt
- 5.1 Handlungsrahmen für den Umgang mit Standorten für Altkleidercontainer
Vorlage: 307/2017
- 6 Stellungnahmen für den Bürgermeister
- 6.1 Regenrückhaltebecken: Grundstücksübertragung an den OOWV
Vorlage: 270/2017
- 7 Zur Kenntnisnahme

- 7.1 Antrag des stellvertretenden Ausschussmitgliedes Herrn Neugebauer
- 7.2 Errichtung von Beleuchtung im Bereich Rodenkirchener Straße und Knickweg
- 7.3 Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Varel - Neuaufstellung
Vorlage: 273/2017
- 7.4 Erklärung des Ausschussmitgliedes Herrn Brumund

Protokoll:

Öffentlicher Teil

1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Ausschussvorsitzender Herr Ralle eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

2 Feststellung der Tagesordnung

Ausschussvorsitzender Herr Ralle stellt die Tagesordnung fest.

3 Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Bauen, Liegenschaften, Straßen und Verkehr vom 23. 10. 2017

Der öffentliche Teil des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Bauen, Liegenschaften, Straßen und Verkehr vom 23.10.2017 wird einstimmig genehmigt.

4 Einwohnerfragestunde

In der Einwohnerfragestunde gibt es keine Wortmeldungen.

5 Anträge an den Rat der Stadt

5.1 Handlungsrahmen für den Umgang mit Standorten für Altkleidercontainer Vorlage: 307/2017

Im Gebiet der Stadt Varel werden Teile des gewidmeten Straßenraumes seit vielen

Jahren zum Aufstellen von Altkleidercontainern von gemeinnützigen Vereinen wie der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft und dem Deutschen Roten Kreuz genutzt. Insgesamt handelt es sich um knapp 20 Standorte, an denen einer oder mehrere Container dieser caritativen Organisationen stehen. Die Nutzung wurde bislang von der Stadt geduldet, um den gemeinnützigen Vereinen durch die Altkleiderverwertung die Möglichkeit der Beschaffung finanzieller Mittel für die Jugendarbeit u.a. zu bieten. Die Stadt erhebt bislang keine Entgelte für das Aufstellen von Altkleidercontainern. Für die Vareler Bevölkerung ist damit offensichtlich ein ausreichendes und funktionierendes Entsorgungssystem für Altkleider sichergestellt. Die Container stehen überwiegend auf Flächen im Besitz der Stadt Varel, in drei Fällen lagen die Standorte bis vor wenigen Wochen aber auch auf Flächen, die als gewidmete Straßenflächen einzustufen sind.

Bislang sind in Varel vergleichsweise wenige Altkleidersammelcontainer von gewerblichen Unternehmen aufgestellt worden. Die bisher bekannten Standorte gewerblicher Sammelunternehmen liegen ausschließlich auf Grundstücksflächen privater Eigentümer und sind somit durch die Stadt Varel nicht genehmigungspflichtig. Nunmehr liegt der Stadt Varel allerdings ein Antrag eines gewerblichen Sammelunternehmens vor, auf ca. 20 Standorten im städtischen Besitz (z.T. auch im öffentlichen Straßenraum) Altkleidersammelcontainer aufzustellen.

Die Beurteilung dieses Antrages ist differenziert vorzunehmen:

1. Eine Begrenzung von Sondernutzungserlaubnissen für gewidmete Straßenflächen auf gemeinnützige Institutionen ist rechtlich nicht möglich. So hat z.B. das Verwaltungsgericht Braunschweig mit Urteil vom 04.12.2013 ausgeführt, „dass sich die Behörde nicht auf die Gemeinnützigkeit eines Aufstellers als Auswahlkriterium berufen dürfe. Dieses Kriterium habe keinen Bezug zur öffentlichen Straße, so dass es bei der Entscheidung im Rahmen des § 18 NStrG nicht herangezogen werden dürfe.“ Es ist bei der Zulassung von Containeraufstellungen nicht möglich, Differenzierungen zwischen kommerziellen und wohltätigen Containeraufstellern vorzunehmen. Bei der von der Verwaltung vorzunehmenden Ermessensentscheidung über die Erteilung über eine beantragte Sondernutzungserlaubnis dürfen nur Gesichtspunkte zugrunde gelegt werden, die einen sachlichen Bezug zur Straße haben.

Die Stadt ist grundsätzlich nicht verpflichtet, beantragte Sondernutzungserlaubnisse zu erteilen. Wenn sie diese jedoch erteilen möchte, hat sie nach § 18 NStrG ein Ermessen auszuüben und die beiderseitigen Interessen von Antragsteller der Sondernutzungserlaubnisse und der Stadt gegeneinander abzuwägen. Zu berücksichtigen hat die Behörde dabei insbesondere das Interesse des Antragstellers an der Durchführung des Vorhabens und die öffentlichen Belange, deren Schutz der zuständigen Behörde anvertraut ist. Diese Regelungen dienen dem Schutz der Straße und ihrer Funktion. Als öffentliche Belange darf die Behörde in ihrer Ermessensentscheidung nur Gesichtspunkte zugrunde legen, die einen sachlichen Bezug zur Straße haben. Dazu gehören die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, die Aufrechterhaltung eines störungsfreien Gemeindegebrauchs, der Schutz der Straßenanlieger vor Störungen und der Schutz der Straßensubstanz und aller anderen Gesichtspunkte, die noch in einem engen Zusammenhang mit dem Widmungszweck der Straße stehen.

Im Gebiet der Stadt Varel wird die tatsächliche Aufstellung von Altkleidercontainern von gemeinnützigen Aufstellern auf gewidmeten Straßenflächen nach sehr einvernehmlichen Gesprächen zwischen der Verwaltung und dem einzigen betroffenen Aufsteller, der DLRG, nicht mehr praktiziert. Für die betroffenen Standorte im gewidmeten Straßenbereich können von den gemeinnützigen Aufstellern andere Standorte gefunden werden. Eine Vielzahl der Sammelcontainer ist bereits auf privaten Flächen vorhanden. Neben Lebensmittel- und anderen Märkten werden eine Vielzahl von privaten Flächen zum Aufstellen von Containern genutzt. Dabei handelt es sich auch um private Flächen der Stadt, z.B. sonstige, nicht gewidmete Flä-

chen im Eigentum der Stadt Varel, insbesondere Grünflächen in Randlage zu öffentlichen Straßen.

Aufgrund der ausreichenden Anzahl der Container auf privaten Flächen ist die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen im öffentlich gewidmeten Verkehrsraum nicht mehr erforderlich. Eine ordnungsgemäße Entsorgung von Altkleidern ist auch ohne die Nutzung von gewidmeten Straßenflächen gewährleistet. Insofern könnte nunmehr das Aufstellen von Altkleidercontainern im öffentlichen Straßenraum grundsätzlich nicht mehr genehmigt werden. Dies gilt sowohl für Anträge von gemeinnützigen Vereinen als auch von gewerblichen Unternehmen. Durch die grundsätzliche Versagung von Sondernutzungserlaubnissen für das Aufstellen von Altkleidercontainer im gewidmeten Straßenbereich sollen Verschmutzungen des Straßenraumes durch abgelagerte Abfälle (Tragetaschen, Müllsäcke, Kartons, Pappen und Müllresten, teilweise auch Sperrmüll) vermieden werden. Diese Praxis hat das Verwaltungsgericht Gießen mit Urteil vom 02.11.2009 sowie das Verwaltungsgericht Braunschweig mit Urteil vom 26.11.2014 als rechtmäßig bestätigt. Aufgrund der Vielzahl nutzbarer Flächen außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums im Bereich der Stadt Varel würde sich auch hier die Anwendung eines grundsätzlichen Ausschlusses der Aufstellung von Altkleidercontainern anbieten. Hierfür sollte der Rat der Stadt Varel einen klarstellenden Beschluss fassen, um die Handlungsweise präzise zu dokumentieren, so dass Sondernutzungserlaubnisse für das Aufstellen von Altkleidercontainern im gewidmeten, öffentlichen Straßenraum ab sofort generell versagt werden (siehe Beschlussvorschlag Teil 1). Alternativ musste ansonsten allen Anträgen für das Aufstellen von Altkleidercontainern gefolgt werden, es sei denn, es könnte im Einzelfall eine besondere verkehrliche Gefahrenlage nachgewiesen werden.

2. Der der Verwaltung vorliegende Antrag des gewerblichen Sammelunternehmens bezieht sich nicht nur auf Standorte im öffentlichen Straßenraum, sondern auch auf sonstige, nicht gewidmete Flächen im Eigentum der Stadt Varel, insbesondere Grünflächen in Randlage zu öffentlichen Straßen (private Flächen der Stadt). Diese Standorte könnten grundsätzlich auch an gewerbliche Sammelunternehmen vergeben werden. Dazu wäre vorab eine öffentliche Ausschreibung unter Berücksichtigung der üblichen Vorschriften zur Vergabe von Leistungen durchzuführen. Alternativ könnte die Stadt Varel aber auch die langjährig geübte Praxis aufrechterhalten und auf den straßenverkehrsrechtlich nicht gewidmeten Eigentumsflächen der Stadt Varel ausschließlich gemeinnützigen Organisationen das Aufstellen von Altkleidersammelcontainern gestatten. Da eine Gestattung nur den gemeinnützigen Institutionen unentgeltlich vorbehalten wird, ist ein Wettbewerb am Markt mit einer öffentlichen Ausschreibung nach Einschätzung des Justizariats der Stadt Varel nicht erforderlich. Hierzu liegt allerdings keine einschlägige Rechtsprechung vor. Auch für die hier geschilderte Vorgehensweise sollte allerdings ein entsprechender Beschluss gefasst werden (siehe Beschlussvorschlag Teil 2).

Nach kurzer Diskussion und Erläuterungen des Sachverhaltes wurde dem Antrag zugestimmt.

Beschluss:

1. Die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für die Aufstellung von Containern zur Sammlung von Altkleidern und Schuhen im gewidmeten, öffentlichen Straßenraum wird im Rahmen eines störungsfreien Gemeindegebrauchs ab sofort generell versagt, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, die Aufrechterhaltung eines störungsfreien Gemeindegebrauchs und die Sauberkeit der öffentlichen Straßen zu gewährleisten.
2. Die Stadt Varel wird das Aufstellen von Containern zur Sammlung von Altklei-

dern und Schuhen auf ihren privaten Eigentumsflächen, die nicht als gewidmete Straßenflächen eingestuft sind, ausschließlich gemeinnützigen Vereinen unentgeltlich gestatten.

Einstimmiger Beschluss

6 Stellungnahmen für den Bürgermeister

6.1 Regenrückhaltebecken: Grundstücksübertragung an den OOWV Vorlage: 270/2017

Die Stadt Varel hat dem OOWV die Abwasserbeseitigungsanlagen im Gewerbe- und Logistik Port nach Fertigstellung vertragsgemäß zu übertragen. Das beinhaltet auch die Fläche des Regenrückhaltebeckens.

Auch auf dem Gelände der ehemaligen Friesland-Kaserne hat der OOWV in eigener Zuständigkeit die Abwasserbeseitigungsanlagen errichtet. Dazu gehören auch das Pumpwerk und das Regenrückhaltebecken. Diese Flächen sind dem OOWV ebenfalls auf Grundlage eines beauftragten Verkehrswertgutachtens zu übereignen.

Die entsprechenden Grundstücksübertragungsverträge sind zu schließen.

Zum Verkehrswert kann vorab nichts gesagt werden.

Es wurde von Herrn Kreikenbohm darauf hingewiesen, dass die Einnahmen in die Sanierungskasse fließen.

Beschluss:

Die Stadt Varel überträgt dem Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband (OOWV) die Flurstücke 211/6 und 211/30, Flur 16, Gemarkung Varel-Land zur Größe von 1.184 m² und 4.379 m². Das Flurstück 13/19, Flur 1, Gemarkung Varel-Stadt zur Größe von 9.276 m² ist zum noch zu ermittelnden Verkehrswert an den OOWV zu übertragen.

Sämtliche Kosten wie z.B. die Notar- und Gerichtskosten sowie die Grunderwerbssteuer zahlt der OOWV.

Einstimmiger Beschluss

7 Zur Kenntnisnahme

7.1 Antrag des stellvertretenden Ausschussmitgliedes Herrn Neugebauer

Zu Beginn der Sitzung stellt das stellvertretende Ausschussmitglied Herr Neugebauer den Antrag, die Beschlussvorlagen des nicht öffentlichen Teils zurück zu stellen, da die Vorlagen erst am Morgen zur Einsicht verfügbar waren.

Herr Kreikenbohm führt aus, dass eine Zustimmung dieses Ausschusses vorliegt, dass die Ausschreibungsunterlagen in Ausnahmefällen erst am Sitzungstag zur Verfügung gestellt werden müssen, da es oftmals vorher nicht möglich ist (vgl. Anlage). Zudem haben die Firmen, die das günstigste Angebot abgegeben haben, einen Rechtsanspruch darauf, den Auftrag zu erhalten.

Stellvertretendes Ausschussmitglied Herr Neugebauer zieht nach der Ausführung von Herrn Kreikenbohm seinen Antrag zurück.

Ratsherr Funke bittet darum, dass das Beschlussverfahren nochmals an das Protokoll angehängt wird, aus dem hervor geht, dass in Ausnahmefällen so verfahren werden darf. Er teilt nicht die Auffassung, dass bei Ausschreibungen nach Tischvorlagen entschieden werden kann. Dies dürfe wirklich nur in Ausnahmefällen geschehen.

Stellvertretendes Ausschussmitglied Frau Breitenfeldt schließt sich der Ausführung von Rats Herrn Funke an.

7.2 Errichtung von Beleuchtung im Bereich Rodenkirchener Straße und Knickweg

Herr Kreikenbohm erinnert an den Antrag vom 01.02.2017 der BBV auf Errichtung von Beleuchtung im Bereich Rodenkirchener Straße und Knickweg. Der Antrag sollte in den Fraktionen beraten werden.

Ausschussmitglied Herr Böcker erklärt, er habe den Antrag zurückgezogen.

7.3 Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Varel - Neuaufstellung Vorlage: 273/2017

Die Stadt Varel hat im Jahr 1980 eine Erschließungsbeitragssatzung erlassen, die 1985 geringfügig angepasst wurde, und seitdem unverändert geblieben ist.

Aufgrund der geringen Zahl der Abrechnungsfälle der vergangenen Jahre wurde die Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Varel gerichtlich nicht überprüft.

Es stand deshalb zu vermuten, dass die 37 Jahre alte Satzung den geänderten Ansprüchen der Rechtsprechung nicht mehr standhalten wird.

Die Verwaltung hat deshalb eine rechtliche Überprüfung der Erschließungsbeitragssatzung veranlasst.

Das Fachberatungsbüro „Kommunale Kalkulation“ von Herrn Dr. jur. Klaus Halter hat die rechtliche Überprüfung der Satzung durchgeführt.

Herr Dr. jur. Halter hat bei der Überprüfung festgestellt, dass die in der Satzung enthaltene Tiefenbegrenzung von 50 m für Grundstücke in unbeplanten Innenbe-

reichen sowie die Regelungen zu Eckgrundstücken rechtlich nicht mehr den Vorgaben der Gerichte entsprechen.

Zudem weist er darauf hin, dass der in der Satzung vorgesehene Geschossflächenmaßstab unpraktikabel ist und einen großen Verwaltungsaufwand bei rechtskonformer Anwendung im unbeplanten Innenbereich darstellt.

Er empfiehlt der Stadt Varel deshalb die Erschließungsbeitragssatzung neu aufzustellen.

Einen entsprechenden Satzungsentwurf für die Stadt Varel hatte er seiner Stellungnahme bereits beigefügt. Dieser orientiert sich an dem Entwurf der kommunalen Spitzenverbände.

Verwaltungsseitig wird insofern vorgeschlagen, die beigefügte Erschließungsbeitragssatzung für die Stadt Varel zu beschließen.

Stellvertretender Ausschussvorsitzender Herr Recksiedler bittet darum, dass die Änderungen kenntlich gemacht werden, da nicht ersichtlich ist, was sich tatsächlich von der derzeitigen Satzung zum neuen Vorschlag geändert hat.

Herr Kreikenbohm führt aus, dass es sich nicht um kleinere Änderungen handelt, sondern um eine komplett neue Satzung. Die alte Satzung soll dem Protokoll beigefügt werden.

Herr Funke erklärt, dass die Tiefenbegrenzung auf 50 m und die Regelung der Eckgrundstücke entscheidend sind und sehr bewusst damals vom Rat in die Satzung aufgenommen wurden. Ehemalige Grundstücke im Landbereich können mit Grundstückstiefen von bis zu 100 m vorkommen und wären sonst mit sehr hohen Erschließungsbeiträgen belastet. Dies muss auch in der neuen Satzung ausgeschlossen werden. Bei Eckgrundstücken kann es im Einzelfall vorkommen, dass ein Eigentümer zweimal zu Erschließungsbeiträgen herangezogen wird. Dies wird ebenso durch die bestehende Satzung ausgeschlossen und muss auch weiterhin geregelt sein. Zusätzlich bedarf es Erläuterungen hierzu. Sollten diese Punkte in eine neue Satzung nicht aufgenommen werden, so werde er einer Neufassung nicht zustimmen.

Ausschussvorsitzender Herr Ralle bitte Herrn Kreikenbohm um eine Erläuterung, was mit den beitragspflichtigen Schotterstraßen gemeint ist.

Herr Kreikenbohm erklärt, dass es Straßen in Schotterbauweise gibt, die grundsätzlich Erschließungsbeitragsfähig sind. Wenn diese Straßen befestigt oder ausgebaut werden, können die Grundstückseigentümer zur Zahlung der Kosten herangezogen werden. Dies stellt keine Veränderung zu der bestehenden Satzung dar.

Auch liege keine Änderung zur Eckgrundstückregelung vor.

Eine genaue Festsetzung auf eine Grundstückstiefe von 50 m kann jedoch in der neuen Satzung nicht erfolgen, da im Einzelfall nachgewiesen werden muss, wo die Grenze des Abrechnungsgebietes liegt. Ein derartiger Bescheid könne sonst angefochten werden..

Ratsherr Herr Funke merkt an, dass eine Ausarbeitung einer neuen Satzung auch von unserer Juristin möglich sein müsste und nicht ein fremdes Büro beauftragt werden muss.

Nach weiterer Diskussion wurde einstimmig beschlossen, sich ausführlich zu beraten und in einer späteren Ausschusssitzung über diesen Punkt zu beraten. Die derzeitige Satzung und das Schreiben des Fachberaters sollen dem Protokoll bei-

gefügt werden.

7.4 Erklärung des Ausschussmitgliedes Herrn Brumund

Ausschussmitglied Herr Brumund erklärte, dass er bei den Abstimmungen über die Auftragsvergaben im nichtöffentlichen Teil der Sitzung an ortsfremde Unternehmen dagegen stimmen wird.

Er erläuterte, dass er nicht damit einverstanden sei, dass nur geringfügig günstigere Bewerber von außerhalb den ortsansässigen Firmen vorgezogen werden. Auch wies er auf den Umweltaspekt hin, wenn Material und Baumaschinen über größere Entfernungen nach Varel transportiert werden.

Ratsmitglied Herr Funke erklärte, dass er die Meinung von Herrn Brumund teile. Früher hätte es eine Regelung gegeben, die für die ortsansässigen Firmen einen Spielraum von 5 % zugelassen habe. Die ortsansässigen Firmen hätten einen Auftrag erhalten, auch wenn ihr Angebot bis zu 5 % über dem niedrigsten fremden Angebot gelegen hätten.

Zur Beglaubigung:

gez. Georg Ralle
(Vorsitzende/r)

gez. Elke Unland
(Protokollführer/in)